

„Schenken heißt nicht verlieren“

Kredite, Schenkungen und die Vorteile der Gegenseitigkeit in Rom im 18. und 19. Jahrhundert*

Angiolina Arru

1. Die Verhandlungen um eine Mitgift

Am Ende des 18. Jahrhunderts begibt sich eine jüdische Witwe zum Notar und erklärt ihm, daß sie, da kürzlich ihr Mann gestorben ist, nicht nur ein Recht auf Erstattung der 700 Scudi Mitgift hat, sondern – laut Testament – auch auf ein „einmaliges“ Vermächtnis von 500 Scudi, und daß ihr außerdem die „Nutznießung des Jus Gazzagà, also der Besitz des Hauses“ zukommt, in dem sie zusammen gelebt hatten.¹ Die Lage der Witwe könnte in diesen letzten Jahren des Jahrhunderts somit eigentlich sehr gut sein. Bargeld zu erhalten, ist ein großer Vorteil in einer Krisenzeit: Wir sind am Vorabend der französischen Besetzung, und es mangelt vor allem an Bargeld, so daß nunmehr fast alle Zahlungen in Kupons erfolgen.² Es wäre sicher nicht schwierig gewesen, das Geld zu einem günstigen Zinssatz anzulegen, das geerbte Haus selbst zu benutzen und so die Miete zu sparen.

Dennoch erklärt Consola Ambron – so der Name der Witwe – an einem Märztag des Jahres 1794, nachdem sie dem Notar ihre finanzielle Lage erklärt hat, daß sie „als Frau nicht in der Lage ist, das ihr hinterlassene Geld anzulegen ... um damit den nötigen Gewinn für ihren standesgemäßen Unterhalt zu erzielen“, und deshalb entschieden hat, „statt besagtes Geld fremden Personen anzuvertrauen, die ihr völlig fernstehen und keinerlei Verwandtschaft mit ihr haben“, das Geld den drei Neffen ihres Mannes zu schenken. Diese hätten sie während der ersten

* Dieser Artikel ist das erste Ergebnis einer größeren Untersuchung zur Verwaltung der weiblichen Vermögen im 18. und 19. Jahrhundert. Ein Teil davon ist bereits auf dem internationalen Kongreß „Donne e proprietà“ (Neapel, 20.–22. November 1997) vorgestellt worden. Eine italienische Fassung erscheint gleichzeitig unter dem Titel: „Donare non è perdere“. I vantaggi della reciprocità a Roma tra Settecento e Ottocento, in: Quaderni storici, 98 (1998).

1 Archivio di Stato di Roma (ASR), Trenta Notai Capitolini (Trenta Notai), Uff. 16, 27. März 1794; für das Testament: Uff. 16, 3. Mai 1792.

2 Vgl. Angiolina Arru, *Il servo. Storia di una carriera nel Settecento*, Bologna 1995, 140f.

beiden Jahre ihrer Witwenschaft sehr unterstützt, „ihr, entsprechend den Umständen, viel Aufmerksamkeit gewidmet“ und ihr jede Woche pünktlich zwei Scudi gegeben. Die Witwe unterschreibt eine unwiderrufliche Schenkungsurkunde zugunsten der Herren Ascarelli und erklärt, „auf diese Weise die ihr in der Vergangenheit geleistete Hilfe und Unterstützung anzuerkennen und zu entgelten“; sie rechtfertigt ihre Entscheidung auch mit ihrem vorgerückten Alter.

Consola ist ungefähr 58 Jahre alt, als sie bereit ist, sich von ihrem Besitz zu trennen. Wenn wir allerdings die Bedingungen lesen, die sie dem Notar diktiert, fällt es schwer, ihr die behauptete Geschäftsunfähigkeit abzunehmen. Gegenstand ihrer Schenkung sind, wie leicht zu erkennen ist, nur Kredite, die jedoch (vor allem die Mitgiftkredite) auf der Erbschaft lasten, die mit demselben Testament auf die Ascarellis, die beschenkten Neffen, übertragen wird. Von ihren Neffen verlangt die Frau, daß sie ihr bis zu ihrem Tod weiterhin zwei Scudi in der Woche geben, und sie gesteht dem Notar, daß alles, was sie gegenwärtig besitzt, niemals „eine so ansehnliche Frucht von hundertacht Scudi im Jahr“ abwerfen könnte. Dieser Zinssatz von de facto 12,5% liegt sicherlich weit über den üblichen Finanzrenditen, die Makler oder Wechselhändler damals anboten.³

Derart günstige Bedingungen beim Geldgeschäft sind natürlich kein Ausdruck besonderer Großzügigkeit der Gebrüder Ascarelli. Es ist vielmehr anzunehmen, daß die sofortige Bereitschaft der Neffen, der Witwe Hilfe und Geld anzubieten, ein Versuch ist, Consola daran zu hindern, außer dem Legat auch das Geld der Mitgift (zusammen mit dem in der Bank deponierten und Zinsen abwerfenden Mitgiftviertel – *quarto lucrato*) materiell zurückzuverlangen, wozu die entsprechenden Gesetze die Familie des Ehemannes verpflichten. Das ist offenbar eine große Gefahr für ihre wie für viele andere Verwandten; selbst wenn es um weitaus bescheidenere Aussteuern geht.⁴ Oft suchen die Ehemänner diese Gefahr abzuwenden, indem sie in den Testamenten ihre Frauen bitten, die Mitgift nicht zurückzuverlangen um nicht „das Geschick ihrer gemeinsamen Kinder in Gefahr zu bringen“⁵. Angesichts der Möglichkeit, ein Vermögen zu zerstückeln, fällt auf, daß die Frauen in bezug auf ihre Mitgift – wie schon angemerkt wurde⁶ – nicht ihre Rolle als Besitzerinnen, sondern vorzugsweise ihre Rolle als Gläubigerinnen auf Dauer wählten.

3 Der Zinssatz im Privatkreditwesen schwankte in diesen Jahren in Rom zwischen vier und sechs Prozent; vgl. Rita D'Errico, *Intermediazione privata e innovazione creditizia a Roma nella prima metà dell'Ottocento*, in: Anna Lea Bonella u. a. Hg., *Roma fra la Restaurazione e l'elezione di Pio IX. Amministrazione, economia, società e cultura*, Rom/Freiburg/Wien 1997, 475–551. Zu den Geldanlagen am Ende des 18. Jahrhunderts vgl. dies., *I censì a Roma nella congiuntura monetaria di fine Settecento*, in: *Roma negli anni di influenza e di dominio francese 1798–1874. Rotture, continuità, innovazioni tra fine Settecento e inizio Ottocento*, Rom 1999 (im Druck).

4 Vgl. Daniel L. Smail, *Démanteler le patrimoine. Les femmes et les biens dans la Marseille médiévale*, in: *Annales HSS*, 2 (1997), 343–368.

5 Vgl. ASR, *Trenta Notai*, Uff. 1, 11. Juni 1796.

6 Renata Ago, *Ruoli familiari e statuto giuridico*, in: *Quaderni storici*, 88 (1995), 111–133.

Ein gesetzlicher Anspruch, der auf einem Kredit gegenüber einem Mann beruht, macht es also möglich, einen anderen Kredit zu schaffen, ohne alle Stufen einer Investition oder die Gefahren einer Kapitalverringerung zu durchlaufen. Um die Geschichte des Eigentums im *Ancien Régime* verstehen zu können, scheint es mir sehr wichtig, die Wechselfälle einer Mitgift über den ganzen Verlauf eines individuellen und familiären Lebens zu verfolgen. Vor allem scheint es mir wesentlich zu rekonstruieren, welche Möglichkeiten Frauen in dem Moment offenstehen, in dem sie direkt über ihre Mitgift verfügen können. Denn die Handlungen verwitweter Frauen lassen erkennen, was eine Mitgiftlast (*peso dotale*) in der Geschichte des Eigentums bedeuten kann.

Die Entscheidung Consola Ambrons, auf ein Testament zu ihren Gunsten zu verzichten, ist kein Einzelfall. „Inter vivos et ob amorem“ – so lautet die rituelle Formel für diesen Vertragstyp – zu schenken, ist im 18. und 19. Jahrhundert nicht nur für Witwen keine ungewöhnliche Praxis.

2. „Donare est perdere“?

Juristen und Rechtsinterpreten haben die Schenkungsverträge mit Argwohn und Mißtrauen betrachtet.⁷ „Nicht wenig Zwiespalt herrscht unter den Juristen“, heißt es in einem bekannten populären Traktat vom Ende des 17. Jahrhunderts, „ob das Eigene zu verschenken, als eine tugendhafte und kluge Tat zu betrachten ist oder als eine lasterhafte und unkluge. Da die Juristen sagen, daß Schenken dasselbe bedeutet, wie sein Eigenes zu verlieren und wegzuwerfen, halten sie es für eine unkluge und wenig lobenswerte Tat.“⁸ In der gesetzlichen Definition bringt die Schenkung tatsächlich eine völlige Unentgeltlichkeit bei der Übertragung irgendeines Gutes zwischen Lebenden mit sich, und eine Glosse zu den römischen Gesetzen des 17. Jahrhunderts klärt, daß „donatio dicta est à dono quasi doni datio“.⁹ Es handelt sich um eine in der Geschichte des Vermögens scheinbar fremde Praxis. „Das Wort Schenkung“, unterstreicht De Luca, „bedeutet, ... auf das Eigene zu verzichten, um es einem anderen zu geben und so sich selbst ärmer zu machen, und das eigene Vermögen zu verringern, um das des anderen, dem man schenkt, zu vergrößern.“¹⁰ Die Gesetze sind jedoch widersprüchlich und schließen auch andere Deutungen ein. Es sind nämlich, wie De Luca hinzufügt, „kausative“ Schenkungen möglich, also Verträge, bei denen man schenkt, um eine Gegenleistung zu erhalten. Des-

7 Zum Begriff der Schenkung vgl. Giovanni Piola, *Donazione*, in: *Il Digesto italiano*, 9, III, Mailand 1899–1902; Manlio Bellomo, *Donazione (Diritto intermedio)*, in: *Enciclopedia del diritto*, 13, Mailand 1964, 955–965. Siehe auch A. Ascoli, *Trattato delle donazioni secondo il diritto civile italiano con riguardo al diritto romano e alla giurisprudenza moderna*, Florenz 1898.

8 Giovanni Battista De Luca, *Il Dottor Volgare ovvero il compendio di tutta la legge civile, canonica, feudale e municipale ...*, Romae 1673, VII, I, 6.

9 [Leandro Galganetti], *Statuta Almae Urbis Romae ...*, cum glossis D. Leandri Galganetti, Romae 1611, I, Spalte 248.

10 De Luca, *Il Dottor Volgare*, wie Anm. 8, 7.

halb ist es nötig, die Regeln ohne Berücksichtigung „einer gewissen legalen Beschreibung“ zu interpretieren, denn „man spricht auch von Schenkung, wenn jemand seine Habe einem anderen schenkt mit der Auflage, ihn zu ernähren, oder für andere Gegendienste“.¹¹ Ich habe etwa 250 Schenkungsverträge aus vier Jahren zwischen 1745 und 1836¹² untersucht und dabei festgestellt, daß nur ein kleiner Prozentsatz der Schenkungen (etwa 12%) völlig frei von „Gegendiensten“ ist,¹³ und auf jeden Fall sind die verlangten Leistungen nicht unbedingt auf den Wert des geschenkten Guts zurückführbar. So müssen zum Beispiel zwei Jungverheiratete, die vom Onkel der Braut eine jährliche Rente von 30 Scudi in Abgaben und Erbpacht empfangen,¹⁴ „Dankbarkeit“ versprechen und „sich verpflichten, ihm während seines ganzen Lebens zu Diensten zu stehen“. Und die Tochter Matteo Antonio Magnacoratas muß einen „Rechtsstreit mit einigen Verwandten“ über die Güter klären, die ihr Vater ihr schenkt.¹⁵ Gleichfalls mit Rechtsangelegenheiten muß sich Casimiro Ricci als Gegenleistung für ein ansehnliches Vermögen beschäftigen, das ihm ein Bekannter „ohne Frau und Kinder“ schenkt, dem der Beschenkte während 15 Jahren geholfen hat.¹⁶

Im Fall einer Schenkung, die mit einem Verzicht zusammenhängt, um ins Kloster zu gehen („für die perfekte Observanz der heiligen Armut“¹⁷), oder wegen einer Aussteuer wird nicht nur ein Teil des geschenkten Vermögens zurückbehalten, sondern oft werden auch genaue Bedingungen für die Verteilung der geschenkten Güter auferlegt. Als Caterina Colonnese ins Kloster gehen will, entscheidet sie sich für ihre „geliebte Mutter“ als Beschenkte: Diese ist de facto die Haupt-

11 De Luca, Il Dottor Volgare, wie Anm. 8, 7 u. Kap. IV; vgl. auch Ascoli, Trattato, wie Anm. 7, 9.

12 Das Sample bezieht sich auf die Jahre 1745, 1795–96 und 1836. Ich habe alle von den Notaren unter dem Begriff *donationes* rubrizierten Urkunden berücksichtigt. Deshalb befinden sich darunter auch die Schenkungen *causa mortis* (die in Wirklichkeit nicht sehr zahlreich sind, vgl. Tabelle) und die *renunciaciones* aufgrund von Mitgift oder Eintritt ins Kloster, wenn diese mit einem Schenkungsakt einhergehen. Die Verzichtserklärungen aufgrund von Eintritten in Männer- oder Frauenklöster sind sehr zahlreich (vgl. Tabelle) und nehmen im Laufe des 19. Jahrhunderts zu, vor allem bei den Männern. Für die Zusammenstellung des Samples habe ich die Jahre nach den außerordentlichen Steuererhebungen des Kirchenstaates (1744, 1793 und 1797) ausgewählt, um die anlässlich der Steuererklärungen gemachten Vermögensangaben vergleichen zu können.

13 Es ist interessant, daß diejenigen Schenkungen, bei denen keine ausdrückliche Bedingung aufscheint, vor allem von Frauen getätigt wurden (vgl. auch Tabelle). Als sich Virginia Farina mit 43 Jahren entschließt, ihre Mitgift von 50 Scudi zu verschenken, die sie viele Jahre vorher von einer *confraternita* empfangen hat, diktiert sie dem Notar: „Angesichts der Mißbildungen des Gesichts und des Körpers nicht mehr in der Lage, zu heiraten oder Nonne zu werden ... da sie keinerlei Verwandte hat und sich mit ihrem eigenen Besitz erhält und mit den Arbeiten, die sie täglich für andere verrichtet ... aber zärtlich die unverheiratete Maria Caterina Tarabini liebt ... damit diese leichter und besser heiraten kann.“ ASR, Trenta Notai, Uff. 14, 17. September 1745. Zu den Schenkungen zwischen alleinstehenden Frauen vgl. Claude Dulong, La vie quotidienne des femmes au grand siècle, Paris 1984, 69.

14 Archivio Capitolino (AC), Archivio Generale Urbano, Sez. 40, Prot. 159, 29. Jänner 1836.

15 ASR, Trenta Notai, Uff. 6, 4. Februar 1745.

16 ASR, Trenta Notai, Uff. 14, 17. Juli 1745.

17 AC, Archivio Generale Urbano, Sez. 39, Prot. 150, 2. September 1836.

besitzerin in der Familie, da das ganze Vermögen des Mannes als Hypothek der Mitgift dient.¹⁸

Trotz der Bedingungen und Gegenleistungen scheint die in den Verträgen regelmäßig wiederkehrende Formel, derzufolge es sich um eine *ob amorem* getroffene Entscheidung handelt, nicht ohne einen realen Inhalt zu sein und auf Situationen von Zuneigung, Solidarität, Zusammenleben, Dankbarkeit und uneingeschränktem Vertrauen hinzuweisen. Die Ausdrucksweisen unterscheiden sich nach Alter, Lebenslauf und vor allem nach Geschlechtszugehörigkeit. Vertrauen und Anvertrauen schließt rationale und wohlüberlegte Entscheidungen nicht aus, wie zu Recht bemerkt wurde.¹⁹

Anders als die Testamente, mit denen sie in den Notariatslisten zusammen aufgeführt werden, sind die Schenkungen *inter vivos* bilaterale Akte, die für die Zukunft des Lebens abgefaßt werden und eine Zustimmung durch Unterschrift seitens der/s Beschenkten einschließen: Es ist also eine Beziehung zwischen zwei Seiten, die sich gegenseitig kontrollieren und auch interagieren können.²⁰ „Um Zuneigung und Liebe zu bezeugen, wegen der mehrere Jahre lang täglich erhaltenen Fürsorge ... und um weiterhin tägliche Hilfe zu erhalten“, läßt etwa ein alter Lastenträger ohne Verwandte vom Notar schreiben, als er sich entscheidet, sein Geburtshaus und drei Grundstücke einer befreundeten Familie zu schenken.²¹ Noch ausdrücklicher ist die Schenkungsurkunde eines alten Bauernehepaares ohne Kinder, das nur die Mitgift und „einige Güter“ besitzt. Es schenkt diese einem Bekannten (einer „bemittelten und wohlhabenden Person“) im Austausch für eine seinem Stand entsprechende Kost und Logis und verpflichtet sich gleichzeitig, für den Beschenkten zu arbeiten, bei Strafe des Verfalls der Unterhaltsverpflichtung.²² Es handelt sich also um die Kontrolle eines Vertrauensverhält-

18 ASR, Trenta Notai, Uff. 33, 20. April 1836.

19 Zur Beziehung zwischen Vertrauen und Rationalität vgl. den schönen Aufsatz von Amartya K. Sen, *Rational Fools: A Critique of the Behavioral Foundations of Economic Theory*, in: Henry Harris Hg., *Scientific Models and Man: The Herbert Spencer Lectures 1976*, London 1979, 25. Zum Begriff der Dankbarkeit vgl. die Beobachtungen von Georg Simmel, *Soziologie. Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung*, Berlin 1908, Kapitel VIII. Zur Bedeutung und zur Rolle des Gegengeschenks vgl. hingegen v. a. die Untersuchung von Bartolomé Clavero, *Antidora. Antropologia catolica de la economia moderna*, Mailand 1991, Kapitel I-II.

20 Selbstverständlich ist hier unbedingt auf die Literatur zur Gabe hinzuweisen. Zum Aufsatz von Marcel Mauss, *Essai sur le don. Forme et raison de l'échange dans les sociétés archaïques*, in: *L'Année Sociologique*, 1 (1923/24), 31–186; und zum Problem der Unentgeltlichkeit vgl. Mary Douglas, *Il n'y a pas de don gratuit. Introduction à la traduction anglaise de l'Essai sur le don*, in: *Revue du MAUSS*, 4 (1989), 99–115. Vgl. v. a. auch die Diskussion bei Harold K. Schneider, *Economic Man. The Anthropology of Economics*, New York 1974. Zu den Beziehungen zwischen den am Tausch beteiligten Personen siehe v. a. Marshall D. Sahlins, *Stone age of economics*, London 1974. Zum „Kreislauf der Gabe“ vgl. das schöne Buch von Jean Starobinski, *Largesesse*, Paris 1994. Einige Bemerkungen zur Gabe und den *public relations* im Rom des 17. Jahrhunderts finden sich auch bei Renata Ago, *Donne, doni e pubbliche relazioni tra le famiglie dell'aristocrazia romana del XVII secolo*, in: *La donna nell'economia secc. XIII–XVIII. Atti della „Ventunesima Settimana di Studi“*, 10.–15. April 1989, Florenz 1990, 175–183.

21 AC, Archivio Generale Urbano, Sez. 57, Prot. 53, 2. März 1836.

22 ASR, Trenta Notai, 23. Februar 1745.

nisses, entsprechend dem *inter vivos et ob amorem* abgeschlossenen Vertrag.²³ Die Unwiderruflichkeit des Geschenks ist ein fester Bestandteil bei allen Verträgen; trotzdem schließt dieses Prinzip nicht die Möglichkeit der Vertragsauflösung aus, wenn die geschriebenen Bedingungen nicht erfüllt werden. In einem Schenkungsakt aller Güter an die Söhne (um die *paterna potestas* zu bewahren und mit der Verpflichtung, die Schwestern auszusteuern) verlangt der Vater Ehrerbietung und Wohlwollen „bei Strafe des Verfalls“.²⁴ Ein Gut zu schenken kann also den Beginn einer Reihe anderer Handlungen darstellen, indem man sich fast immer den „zwanzigsten Teil“ des Geschenkten vorbehält, um es, wie vom Gesetz vorgesehen, testamentarisch vermachen zu können, oder in die Verträge verschiedene Klauseln einfügt, die Raum für die Kontrolle des Spiels gewähren.

Das Gesetz schreibt jedenfalls vor, daß alle Schenkungsakte bestimmte Formen zu beachten haben: Sie müssen vor einem Notar und zwei Zeugen abgeschlossen und von beiden Akteuren unterschrieben werden.²⁵ Für die Frauen ist die Genehmigung eines Vormundschaftsrichters erforderlich und ebenso ist die Anwesenheit zweier Verwandter oder eines Vormundes²⁶ vorgeschrieben. Für die Schenkung von Gütern, die mehr als 500 Scudi wert sind, ist außerdem eine Erbschaftserklärung erforderlich.

Alle diese Merkmale finden ihren Niederschlag in der notariellen Chronik der Schenkungen und machen sie zur hochinteressanten, bislang von den Historikern unterschätzten²⁷ Quelle, die Auskunft gibt über die Bedeutung von Vermögen, das nicht nur aufbewahrt oder investiert, sondern auch verschenkt werden kann. Da Schenken ein bilateraler Akt ist, ist es für das Schenken nicht nur erforderlich, etwas zu besitzen. Es müssen, so sehen es die Gesetze vor, auch die Umstände erläutert und es muß nachgewiesen werden, daß der Verzicht auf das

23 Zur Bedeutung eines solchen Vertrages auf Gegenseitigkeit vgl. Emile Benveniste, *Le vocabulaire des institutions indo-européennes*, I: Economie, parenté, société, Paris 1969, 199–202.

24 ASR, Trenta Notai, Uff. 22, 13 November 1745. Zur Auflösbarkeit des Vertrags vgl. Ascoli, *Trattato*, wie Anm. 7, 412.

25 „Cum Reipublicae intersit, fraudibus, quae in donationibus frequenter et facile committuntur, obviare: Statuimus ut donationes quae inter vivos coram Notario et testibus, manu propria illico et incontinenti ... se subscripserit.“ Vgl. *Statuta Almae Urbis Romae*, wie Anm. 9, Spalte 247.

26 Vgl. dazu den Aufsatz von Simona Feci, „Sed quia ipsa est mulier ...“. *Le risorse dell'identità femminile a Roma in età moderna*, in: *Quaderni storici*, 98 (1998), 275–300.

27 Auf Schenkungsverträge als Alternativstrategie zu Testamenten oder als Verzicht wegen Mitgift wird oft verwiesen. Vgl. z. B. Maura Palazzi, *Donne sole. Storia dell'altra faccia dell'Italia tra antico regime e società contemporanea*, Mailand 1997, 56; vgl. auch Thomas Kuehn, *Law, Family, Women. Toward a Legal Anthropology of Renaissance Italy*, Chicago/London 1991, 206. Andere wesentliche Aspekte dieser Verträge werden hingegen nicht erwähnt: die Verhandlungen (die oft auch beim Verzicht wegen Mitgift oder beim Eintritt ins Kloster sehr wichtig waren), die Verbindungen, die Kontrollen und die Gegenseitigkeit zwischen den beiden Seiten. Zur Bedeutung des Schenkungsbegriffs für die Rechts- und Sozialgeschichte vgl. die *Beobachtungen von Paolo Grossi Hg., Storia sociale e dimensione giuridica: strumenti di indagine e ipotesi di lavoro. Atti dell'incontro di studio (Florenz, 26.–27. April 1985)*, Mailand 1986, 11; vgl. auch Clavero, *Antidora*, wie Anm. 19, 29.

Gut vorteilhaft ist. Daher ist es notwendig zu rekonstruieren, wie und wo der Aufbau eines Vermögens möglich war, und die Gründe darzulegen, weshalb man auf seinen Besitz verzichten will. Eine Vergangenheit muß beschrieben, aber auch eine Zukunft entworfen werden, und man muß erklären, sich darüber im klaren zu sein, daß es sich um eine „unentgeltliche“ Übertragung handelt. Im 19. Jahrhundert wird nicht zufällig von den Notaren eine Formel neu eingeführt, aus der klar hervorgehen soll, daß der Schenker „darauf aufmerksam gemacht worden ist, daß Schenken dasselbe wie Verlieren ist“²⁸.

Im Unterschied zur Testaments- ist die Vertragspraxis der Schenkung nicht sehr verbreitet. Im 18. Jahrhundert wurden zum Beispiel in einem römischen Notariatsbüro etwa vier Schenkungsakte im Jahr aufgesetzt, aber etwa zwanzig Testamente.²⁹ Bei den Schenkungen ist im ganzen von mir untersuchten Zeitraum der Prozentsatz von Frauen sehr hoch; er liegt bei über 40% und damit deutlich höher als bei Testamenten.³⁰ Dieser Umstand gewinnt noch an Gewicht, wenn man die Vermögensverteilung zwischen Männern und Frauen in der Stadt berücksichtigt. Nach dem römischen Grundbuch von 1824 machen die Frauen 15% der Hausbesitzer aus, und der durchschnittliche Steuerwert ihres Besitzes beträgt nur die Hälfte des Durchschnittswerts des männlichen Besitzes.³¹ In den Steuererklärungen der letzten Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts machen die von Frauen abgegebenen Erklärungen nur etwa 14% aus.³²

Aber weder die Daten der Grundbücher und die Listen der Steuererklärungen noch die An- oder Abwesenheit der Frauen in den Notariatsbüros vermitteln ein genaues Bild von der Geschichte und der Rolle weiblicher Vermögen. So wird die Mitgift als Teil des männlichen Vermögens ausgewiesen und besteuert – und also von den Männern oder ihren Prokuristen unterschrieben. Auch sind die in einem städtischen Grundbuch aufgezählten Häuser oft durch die Mitgiften hypothekarisch

28 AC, Archivio Generale Urbano, Sez. 40, Prot. 159, 2. Jänner 1836; 16. April 1836.

29 ASR, Trenta Notai, Uff. 14 a. 1745. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts ist die Abnahme der Zahl der Schenkungsurkunden noch größer als der allerorts registrierte Rückgang der Testamente; vgl. Paolo Macry, *Ottocento. Famiglia, élites e patrimoni a Napoli*, Turin 1998, 6.

30 Unter allen zwischen 1745 und 1796 geschriebenen oder ausgehändigten Testamenten (stets nach den im Notariatsbüro 14 gemachten Schätzungen) machen diejenigen der Frauen etwa 30% aus. Als Studie über die Schenkbereitschaft der Frauen vgl. Aafke E. Komter, *Women, Gifts and Power*, in: dies. Hg., *The gift: an interdisciplinary perspective*, Amsterdam 1996, 119–131.

31 643 Scudi ist der Durchschnittswert der Häuser im Besitz von Frauen, gegenüber 1138 Scudi als Durchschnittswert des männlichen Immobilienvermögens. Außerdem haben nur 43% der Häuser von Frauen einen Wert von über 500 Scudi, während das bei 78% der Häuser, die sich im Besitz von Männern befinden, der Fall ist; vgl. ASR, *Cancelleria del censo*, Register 19 und 20. Die Berechnungen wurden auf der Basis eines Samples von Besitzer/inne/n durchgeführt, deren Nachname mit C beginnt.

32 ASR, *Assegne dei beni*, Jahre 1793 und 1797. Im Jahr 1793 beträgt die Gesamtsumme der Steuererklärungen 5611, im Jahre 1797 (die Sammlung ist unvollständig) 1100; vgl. auch Luigi Laudanna, *Le grandi ricchezze private di Roma agli inizi dell'Ottocento*, in: *Dimensioni e Problemi della Ricerca Storica*, 1 (1989), 143–152. Sowohl die Grundbuch- als auch die Steuerdaten Roms entsprechen denen anderer Städte; vgl. Raffaele Romanelli, *Donne e patrimoni*, in: Angela Groppi Hg., *Il lavoro delle donne*, Rom 1996, 348ff; vgl. auch Palazzi, *Donne sole*, wie Anm. 27, 193ff.

belastet. Noch komplexer und gleichzeitig widersprüchlicher wird das Bild dadurch, daß dieselben Gesetze und Gründe, die Frauen vom Besitz und von der direkten Verwaltung eines Guts ausschließen, ihnen gleichzeitig zu einem regelrechten Recht auf das Gut selbst verhelfen können: eine Art von Ausgleich zwischen zwei Rechtsansprüchen, die zu untersuchen interessant wird. Dieser Widerspruchsmechanismus muß berücksichtigt werden, wenn man die soziale Gliederung einer Gemeinschaft analysiert.

Um die Geschichte der weiblichen Güter zu rekonstruieren und zu begreifen, wieso trotz einer so radikalen Ungleichheit in der Vermögensverteilung in den Notariatslisten die Zahl der Frauen so hoch ist, die eine unentgeltliche Besitzübertragung unterschreiben, bedarf es anderer Methoden der historischen Analyse von Vermögensquellen. Meine Hypothese lautet, daß gerade die hinsichtlich der Schenkungen von den Gesetzen auferlegten Vorsichtsmaßnahmen und Regeln dazu herausfordern, den Quellen neue Fragen zu stellen, um sowohl die in den Gesetzen festgeschriebenen Eigentumsvorstellungen, als auch die Spielräume der Frauen und die Vermögensdynamiken in der Übergangszeit zur Moderne besser zu verstehen.

3. Die verschiedenen Sprachen

In den letzten Jahren haben die Studien zu den Testamenten die Verschiedenheit der männlichen und weiblichen Sprache hinsichtlich der Besitzübertragung betont. Es ist festgestellt worden, daß die Erblasserinnen oft versuchen, die vom Erbrecht verursachten Ungleichheiten zwischen Söhnen und Töchtern zu korrigieren und den Besitz nach weniger diskriminierenden Prinzipien zu verteilen.³³ Noch deutlicher aber als bei den Testamenten ist der Kontrast zwischen den Entscheidungen der Frauen und jenen der Männer bei den Schenkungen ausgeprägt. Dieser Gegensatz hat nicht unmittelbar mit dem Wunsch nach Ausgleich zu tun. Oft kann eine Schenkung die Asymmetrien verstärken und uns gleichzeitig sowohl deren Funktionsweise wie Flexibilität erläutern. Die Sprache und die Mechanismen der von Frauen vorgenommenen Schenkungen sind – wie wir sehen werden – ein Ausdruck der ungleichen Verteilung der Reichtümer, enthalten aber gleichzeitig einen komplexeren Begriff der Ungleichheit.³⁴

Eben weil man ein Gut verschenkt, um das eigene Leben zu planen oder neu zu planen, ist es in erster Linie interessant, die jeweiligen Interpretationen von Frauen und Männern bezüglich der Kriterien, die Gegenseitigkeit und Austausch erzielen, und bezüglich der Auswahl der Empfänger einer Schenkung zu begreifen. Denn die Regeln einer Schenkung bringen, selbst wenn sie von alten Männern und Frauen geschrieben oder diktiert werden, zur Planung der letzten Lebensjahre

33 Vgl. z. B. Romanelli, *Donne e patrimoni*, wie Anm. 32, 364–365; u. Edoardo Grendi, I Balbi, Turin 1997, 284ff.

34 Zum Begriff der Ungleichheit vgl. Amartya K. Sen, *Inequality reexamined*, Cambridge, Mass. 1992 (v. a. Kapitel 9).

oder auch nur -monate häufig Rechte wieder in Umlauf, unterstreichen diese und erlegen Pflichten auf.

Ein erstes, starkes Differenzierungselement bezieht sich auf den Inhalt der Schenkungen und hat mit der unterschiedlichen Zusammensetzung der männlichen und weiblichen Vermögen zu tun. Denn während 70% der von Männern gemachten Schenkungen unbewegliche Güter betreffen (Häuser, Weinberge usw.), schenken fast alle Frauen (etwa 90%) ihre eigene Mitgift oder jedenfalls Besitztümer, die mit dem Mitgiftfonds zu tun haben. Dabei handelt es sich oft um Kredite, wie im Falle Consola Ambrons. Der Gegenstand der Schenkung ist also in diesem Fall Teil einer Geschichte und eines Typus von Verbindung – der Kreditverbindung – gewesen, über deren Funktion man jetzt verhandeln will.

Die verschiedene Struktur und Geschichte der weiblichen Vermögen – die für Testamentsvermächtnisse³⁵ bereits herausgearbeitet worden sind – hängen eng mit der Auswahl der Beschenkten und mit den Beweggründen für die Gabe zusammen. Gerade bei diesen letzten beiden Punkten unterscheiden sich die Sprachen radikal. Das kann man gut aus folgender Tabelle ersehen, in der die Motive verzeichnet sind, die die Schenkenden gegenüber den Notaren angeben.

Tabelle: Beweggründe für die Schenkungsverträge nach Geschlecht

Beweggründe	Männer (%)	Frauen (%)
Alimente*	3	26
eingegangene Verpflichtungen	20	3
Schulden	16	–
Mitgiftbildung	5	–
fromme Werke	7	1
<i>causa mortis</i>	3	3
Verzicht wegen Mitgift	–	14
Eintritt ins Kloster	38	37
ohne Bedingungen	3	11
andere	5	5
Gesamtsumme	100	100
(Sample)	142	108

Quelle: Trenta Notai Capitolini von 1745, 1794–1796, 1836.

* Aliment bedeutet hier das Recht verheirateter Frauen auf Wohnung, Kleidung und Essen, also die Verpflichtung des Ehemannes, sie zu „alimentieren“.

Wie man aus diesen Prozentsätzen ersehen kann, ist ein Schenkungsvertrag de facto eine Gegenleistung, der Versuch, eine Verbindung abzuschließen durch Übertragung von mehr oder weniger ansehnlichen materiellen Gütern. Oft neigen die Schenkenden auch dazu, ein Vermögen zu vereinigen oder die Schulden eines ganzen Lebens zu bezahlen. Der Pfarrer Don Pietro Bargellini zum Beispiel schenkt den bis dahin von seinem Bruder verwalteten Besitzanteil diesem Bruder, der ihm mehrere

³⁵ Romanelli, Donne e patrimoni, wie Anm. 32, 365.

Male „kleinere Geldsummen gegeben hat, wenn er sie nötig hatte“.³⁶ Auch Carlo De Angelis „ist seinem Bruder gegenüber sehr verpflichtet“ und schenkt ihm deshalb den *pro indiviso* besessenen Besitzanteil.³⁷ In den meisten Fällen erscheint bei den Verträgen von Männern der Wunsch, lange Fürsorge bei Krankheiten und häufiger noch bei Vereinsamung zu vergelten. „Wegen der Gefälligkeiten und der großen Zuneigung, die er mir erwiesen hat“, begründet ein anderer Lastenträger, der ein kleines Vermögen (ein „verfallenes Haus“ und drei Landstücke im Gesamtwert von 50 Scudi) einem befreundeten Dienstmoten aus demselben Dorf schenkt, gegenüber dem Notar seine Schenkung.³⁸ Es ist allerdings kein Zufall, wenn mehr als ein Drittel der von Männern beschenkten Personen Frauen sind.³⁹ Die Umstände, unter denen die Schenkungen von Frauen vonstatten gehen, sind von denen der Männer sehr verschieden. Der hohe Prozentsatz von Forderungen nach Unterhalt, oder besser nach „Kost und Logis wie in der Familie“, und damit von Lebensqualität und -möglichkeit, bedeutet nicht so sehr die Vergeltung einer Vergangenheit als das Aushandeln einer Zukunft. Frauen, die erklären, sie seien wegen erhaltener Fürsorge verpflichtet, stellen einen viel geringeren Prozentsatz als bei den Männern dar. Die Witwen sind mit etwa 38% aller Frauen meines Sample⁴⁰ hingegen sehr zahlreich. Bei ihnen hat eine unentgeltliche Übertragung *inter vivos* den Zweck, ihre Rolle bei den Verwandten neu auszuhandeln. Santa Donadei entschließt sich sofort nach dem Tod ihres Mannes, ihre Mitgift von 300 Scudi, über die allerdings ein Stiefsohn verfügt sowie eine Perlenreihe und 40 Scudi in Bargeld dem Schwager zu schenken: Da sie sich „allein und heimatlos“ fühlt, will sie „Verpflegung in seinem Haus, auf dieselbe Weise, wie seine Familie lebt“, erhalten.⁴¹

Die Fähigkeit einer Witwe wie Consola Ambron, einen so hohen Zinssatz aus ihrer Mitgift zu erzielen, unterscheidet sich also nicht von der anderer Frauen mit geringeren, nunmehr fragmentierten oder auch endgültig verlorenen Mitgiften. Der Wert einer Aussteuer liegt im wesentlichen darin, Verpflichtungen und Gegenleistungen hervorzurufen, also Kreditbeziehungen herzustellen. Gegenüber den Notaren bewerten die Frauen nicht so sehr den Gehalt dessen, was sie schenken wollen, als die Möglichkeit, durch einen Kredit zwei Parteien zu verbinden und

36 ASR, Trenta Notai, Uff. 8, 23. Jänner 1796.

37 ASR, Trenta Notai, Uff. 28, 16. November 1745. Eine Schenkung kann auch dazu dienen, zu Lebzeiten eine Gütertrennung zwischen Söhnen und Töchtern zu organisieren und so Rechte festzulegen und Pflichten auszuhandeln; vgl. ebd., Uff. 26, 21. März 1745 und Uff. 22, 13. November 1745.

38 AC, Archivio Generale Urbano, Sez. 35, Prot. 70, 28. Dezember 1836.

39 In dieser Hinsicht scheinen mir einige Schenkungen sehr interessant, die gemacht wurden, um eine Mitgift zu bilden, denn es handelt sich in diesen Fällen um Verhältnisse außerhalb von Verwandtschaftsbeziehungen. Alessio Falconieri schenkt Caterina Gabrini (seinem Dienstmädchen?) sogar vier Häuser, „damit sie mit ihnen ... ihre notwendigen Lebensbedürfnisse befriedigen kann, ohne gezwungen zu sein, entweder zu betteln, oder aufgrund des Mangels am Nötigen die Ehre zu verlieren ... die sie bis jetzt aufrechtzuerhalten verstand“; ASR, Trenta Notai, Uff. 17, 13. Juli 1796.

40 Die Quellen nennen nur selten den Familienstand der schenkenden Männer, deswegen kann ich keine Vergleichsprozentsätze angeben.

41 AC, Archivio Generale Urbano, Sez. 14, Prot. 101, 11. Mai 1795.

Bedingungen eines Austausches zu schaffen: Wer schenkt, benutzt in diesem Fall eine Vergangenheit als Gläubigerin.

Die Art und Weise, wie eine Frau eine Mitgift verschenkt, in deren Besitz sie gerade erst gelangt ist und die sie zum ersten Mal materiell besitzen kann, sowie die bei der Schenkung benutzten Wörter und Gründe, aber vor allem die sorgfältige Auswahl der Beschenkten lassen gut die Interpretationen der juristischen Ordnung und die Beziehungen erkennen, die Männer und Frauen bei der Verwaltung eines Vermögens eingehen. Einen Mitgiftfonds zu übertragen und dafür Alimente auszuhandeln ist also die direkte Anwendung – diesmal durch die Betreffende selbst – einer Logik, die alle Familienbeziehungen funktionieren ließ. Deshalb ist es kein Zufall, daß die Empfänger der von Frauen gemachten Schenkungen fast immer Männer sind.⁴² Dieses Vorgehen bekräftigt die Mitgiftlogik und bestimmt von Grund auf alle rechtlichen Verhältnisse neu, indem eine von einem vorhergehenden Kredit garantierte Kreditbeziehung offengelegt wird. Das ist eine Logik, die die Männer sorgfältig beachten müssen, wie uns die Vorsicht der Neffen Consolas gezeigt hat.

4. Den Männern schenken

Die Rechtfertigung der Mitgift liegt, nach der Definition der italienischen Digesten vom Ende des 19. Jahrhunderts in dem Grundsatz, daß Frauen „Personen sind, von denen anzunehmen ist, daß sie während ihres ganzen Lebens konsumieren, und kaum einmal produzieren“.⁴³ Das ist eine gute Zusammenfassung derjenigen Gesetze und Verordnungen aus der Zeit vor der Einigung Italiens 1861, auf deren Logik nicht nur im Ancien Régime die Organisation der Vermögensbeziehungen innerhalb der Familie beruhte.⁴⁴ Der Ehemann ist *de iure communi* dazu verpflichtet, den Unterhalt der Ehefrau zu bestreiten, behaupten die römischen Gesetze, und der Rechtsinterpret führt aus, daß diese Pflicht nicht nur

42 Während Schenkungen von Männern zu etwa 70% an Männer gehen, sind es bei Schenkungen von Frauen mehr als 80%. Ich muß allerdings hinzufügen, daß ich bei diesem Prozentsatz die vom Vermögensverzicht im Hinblick auf die Aussteuer verursachten Schenkungen nicht berücksichtigt habe. In diesen Fällen ist der Beschenkte beinahe automatisch der Vater oder das Familienoberhaupt.

43 Alessandro Sacchi, Dote, in: *Il Digesto italiano*, XI, Turin 1899–1902, 1042. Es lohnt sich, den ganzen Absatz zu zitieren: „Man kann noch so oft behaupten, daß die Mitgift theoretisch weder als eine Vorwegnahme der Erbschaft noch als ein Ersatz der Unterhaltspflicht betrachtet werden darf ... Es bleibt die Tatsache bestehen, daß die Eltern oder derjenige Elternteil, der die Mitgift bereitstellt, es so begreift, daß ihn die Verheiratung seiner Tochter von der Last befreit, sie zu unterhalten und diese Last dem Ehemann überträgt: weshalb er diesen Unterhalt in Form des Zinses der Mitgift bezahlt, um zu zeigen, daß er nicht beabsichtigt, sich ohne eigenes Opfer von einer so schweren Last zu befreien – handelt es sich doch um Personen, von denen anzunehmen ist, daß sie während ihres ganzen Lebens konsumieren, und kaum einmal produzieren.“

44 Vgl. Enrico Besta, *La famiglia nel diritto italiano*, Mailand 1962, 255. Für die neuere Diskussion vgl. den Aufsatz von Colin Creighton, *The Rise of the Male Breadwinner Family: A Reappraisal*, in: *Comparative Studies in Society and History*, 38, 2 (1996), 310–317; vgl. auch Angélique Janssens, *The Rise and Decline of the Male Breadwinner Family*, *Supplement der International Review of Social History*, 5 (1997).

von der Mitgift herrührt. „Etiam quod illam duxerit sine dote vel sine dotis promissione ... et si dote habuit, et illius fructus non sufficiat pro alimentis; quia nihilominus tenetur eam alere.“⁴⁵

Aber aus demselben Prinzip, das verlangt, daß den Frauen die Mittel zum Leben sichergestellt werden, geht auch hervor, daß das Vermögen (und nicht nur die Mitgift) der Ehefrauen, im Unterschied zu demjenigen der Ehemänner, nicht in die Ausgaben für die Söhne oder die Töchter einbezogen werden darf. Die römischen Gesetze und deren Auslegung bestimmen, daß der Vater dazu verpflichtet ist, die Kinder zu unterhalten „de iure communi ... quia nec pactum valet contra jus naturale“⁴⁶. Die Mutter ist nur bei völliger Mittellosigkeit des Ehemannes zur Hilfe verpflichtet, und das bedeutet, daß die Ausgaben, die sie eventuell für die Kinder bestritten hat, nur Vorschüsse sind – Kredite, die jeden Moment zurückverlangt werden können.⁴⁷ Die Mitgift, sei sie bescheiden oder nicht, muß zurückgegeben werden. Eben deshalb ist die Mitgift dazu geeignet, andere Kredite zu garantieren.

Wenn nun die Frauen als Witwen nicht nur bereit sind, ihre Mitgift in den Händen der Verwandten des Mannes zu belassen, sondern sogar dazu, sie diesen zu schenken, wird die Aufgabe der Männer, Unterhalt und Konsum zu gewährleisten, bekräftigt und diesmal auch direkt kontrolliert. Wenn Witwen – jetzt endlich in erster Person – die Mitgift aushandeln und dabei ihre Rolle als Konsumentinnen akzeptieren, bekräftigen sie den Rollenunterschied und gleichzeitig die eigene Macht als Gläubigerinnen. Das ist eine spezifische Weise, die vorherrschenden Vorstellungen von Vermögen und Besitz auszulegen.

Dieses Prinzip wird sehr gut formuliert und angewendet in dem Schenkungsakt, den eine junge Witwe, Maria Vittoria Aiuti, sofort nach dem Tod ihres Mannes unterschreibt. Die Mitgift sei ihm nie wirklich ausgehändigt worden, schreibt der Ehemann in seinem Testament, und von den versprochenen 700 Scudi habe er nur 400 ratenweise erhalten,

45 Statuta Almae Urbis Romae, wie Anm. 9, Spalte 217.

46 Die römischen Gesetze sagen: „Si per filium alimenta a Patre petantur ... causa summarie per aditum iudicem cognoscatur.“ Statuta Almae Urbis Romae, wie Anm. 9, Spalte 219. Vgl. dazu R. Melchiorre, *Il diritto agli alimenti nel diritto romano e nelle fonti patristiche*, in: *Miscellanea Vermeersch. Scritti pubblicati in onore del R. P. Arturo Vermeersch S.J.*, Rom 1933; vgl. auch Antonio Marongiu, *Alimenti (Diritto intermedio)*, in: *Enciclopedia del diritto*, II, Mailand 1958, 20–24.

47 Das weiß auch eine Ehefrau sehr gut, die zur Zeit der Napoleonischen Kriege mit ihrem Liebhaber flieht und ihren jüngsten Sohn mitnimmt, der auf der Reise stirbt. Dem Ehemann werden die Rechnung für das Begräbnis, aber auch für den Unterhalt und die Arzneien geschickt, die während der von der Reise hervorgerufenen Krankheit verabreicht worden waren: „Vollstreckungsbefehl für die Summe von 277 Scudi und 95 Bajocchi in Florentiner Münzen für die dem verstorbenen Luigi Camporesi gelieferten Nahrungsmittel ... gemäß den beigebrachten Belegen.“ Es handelt sich dabei nicht um das Verfahren eines reformierten Zivilgerichts, da die Gesetzesordnung im Kirchenstaat während der französischen Besetzung nicht geändert wurde und die Entscheidung dieser Richter auf dem Gemeinrecht beruhte. ASR, Preture, b. 19, ff. 254, 285, 454. Zur Geschichte dieses Zivilprozesses vgl. Angiolina Arru, *Il viaggio di un'amante e l'albero della libertà*, in: *Andreina De Clementi u. Maria Stella Hg., Viaggi di donne*, Neapel 1995, 29–62. Zum Problem der Alimente in den interfamilialen Beziehungen vgl. Angela Groppi, *Il diritto del sangue. Le responsabilità familiari nei confronti delle vecchie e delle nuove generazioni (Roma secoli XVIII–XIX)*, in: *Quaderni storici*, 92 (1996), 305–334.

obwohl er eine anderslautende Quittung „aus reiner Prahlerei“ unterzeichnet habe. Trotzdem bittet er die Witwe, selbst den erhaltenen Teil nicht zurückzufordern, um das Vermögen ihrer Schwäger nicht zu „beeinträchtigen“ und das Geschick der Kinder nicht zu gefährden.⁴⁸ Angesichts dieser überzeugenden Bitte erscheint das Verhalten der Witwe noch konsequenter. Maria Vittoria entscheidet sich, den Kredit ihres Vaters nicht zu vergessen (wie es im Grunde ihr Mann getan hatte) und schenkt ihn ihren Kindern, zusammen mit den Zinsen aus der Mitgift.

Das ist der Gegenstand ihrer Schenkung: ein alter Kredit, eine Beziehung, auf die sie offensichtlich beim Budget und bei der Berechnung ihres persönlichen Eigentums nie verzichtet hatte. Dem Notar erklärt sie, weiter mit ihren Schwägern zusammenleben zu wollen. Sollte sich allerdings das Zusammenleben als schwierig herausstellen, dann müßten ihr, weil sie nicht mit einer so kleinen Mitgift leben kann, „diejenigen Alimente zukommen, die sie ihr bequem geben könnten mit der Kapitalmenge, die sie besitzen“. In diesem Fall werden die vom Gemeinrecht auferlegten Pflichten von einer eidlichen Aussage über die Vermögensverhältnisse bestätigt.

In die Kreditbeziehung sind männliche Seiten einbezogen: Die Söhne werden Gläubiger der mütterlichen Verwandtschaft und die Witwe wird, was den anderen Teil der Mitgift angeht, Gläubigerin der schwägerlichen Verwandten. Das ist eine konsequente Anwendung und Verknüpfung geltender Normen und ein unbefangener Gebrauch ihrer Logik. Die Forderung nach Unterhalt steht in keiner direkten Beziehung zur Höhe der Aussteuer, aber zu einem Kredit gegenüber dem, der naturrechtliche Pflichten hat. Eine solche Rollenasymmetrie erlaubt eine Übertragung von dauerhaften, obgleich unsichtbaren Gütern, wie es eben die Kreditgüter sind, und bietet eine Umverteilung der Eigentumsansprüche.

Ich halte es für unmöglich, eine Geschichte des Vermögens zu schreiben, ohne die Mitgiftlasten zu berücksichtigen. Aber noch weniger ist es möglich, eine Geschichte des Kredits zu schreiben, ohne all die Lasten zu berücksichtigen, die eine Mitgift in Gang setzen kann, und zwar nicht nur innerhalb von Familienbeziehungen. Als Francesco Salucci seinem Prokurator – dem er eine Geldsumme schuldet – einen Weinberg schenken will, muß seine Frau hinzugezogen werden, um die Gültigkeit des Vertrags zu vervollständigen. „Obwohl der Ankauf besagten Weinbergs von ihrem Mann getätigt zu sein scheint“, erklärt die Frau dem Notar, „wurde er in Wahrheit hauptsächlich mit Geldern aus ihrer Mitgift getätigt ... weshalb auf dem Weinberg die hypothekarische Last der Mitgift von 250 Scudi bleibt.“⁴⁹ Es ist deshalb notwendig, auch die Mitgift zu schenken, ansonsten muß der Beschenkte „162 Sienesische Mitgiftscudi“ zurückgeben.

Vielleicht wird so verständlicher, warum eine Frau einen Mann auswählt, um ihm ihre Güter zu schenken. Bei den Schenkungen durch Frauen handelt es sich nicht nur darum, das eigene Vermögen im Tausch für irgendeine Gegenleistung oder als Erwiderung eines Gefallens wegzugeben. Mit der Entscheidung für einen Mann als Beschenkten wird

48 ASR, Trenta Notai, Uff. 1, 11. Juni 1796.

49 AC, Archivio Generale Urbano, Sez. 33, 24. September 1796.

beabsichtigt, die ganze Rechtsordnung der Vermögensbeziehungen zwischen Männern und Frauen zu interpretieren, zu bekräftigen und diesmal auch auszuhandeln. Die von den Gesetzen den Frauen gebotene Möglichkeit, ihre eigenen Güter nur im Notfall für die Familie einsetzen zu müssen, verleiht der Kreditbeziehung und der Vermögenslage einer Frau einen besonderen Charakter: Sie kann für sich selbst Garantien schaffen. Außerdem können das Recht auf Schadloshaltung und die Forderung nach Rückgabe vorgeschossener Summen auch zum Aufbau eines eigenen Vermögens führen, unter Umständen mittels Erhöhung des Kredits durch einen anderen Kredit.

Das sehen wir besonders klar bei der Geschichte einer sehr umstrittenen und sich lange hinziehenden Schenkung. Der Ablauf verdeutlicht sehr gut die Verhandlungsspielräume bei der Regelung der Besitzverhältnisse, aber auch die Schwierigkeit, die Zugehörigkeit von Gütern in einer Gemeinschaft festzulegen und strenge Ungleichheitskriterien aufzubauen, wenn gleichzeitig die Beziehungen und Verhältnisse von Schulden und Krediten durchdrungen sein können.

5. Die Arbeitskredite

Als Caterina Giommi sich entschließt, einen Weinberg zu schenken, ist auch sie Witwe und alt. Der Weinberg war von ihrem Mann, Giovanni Battista Galli, einige Jahre nach der Hochzeit für 250 Scudi gekauft worden, „für deren Abzahlung er“, wie Caterina viel später dem Notar erklärt, „von den Geldern aus besagter Mitgift ... den Verkäuferinnen dreißig Scudi gab ... und dem direkten Eigentümer einunddreißig Scudi zum Ausgleich für fällige Abgaben zahlte“.⁵⁰ Es war ein gutes Geschäft gewesen: Der Weinberg war in „mittelmäßigem Zustand“, und der vereinbarte Preis lag unter der von den Experten gemachten Schätzung. Die Neuvermählten konnten in der Tat dank der Mitgift einen Kupon und einige „gute und geläufige“ Zechinen anbieten.⁵¹ Um die Rechnung zu bezahlen, hatte der Bauer als Schuld der Verkäuferinnen einen Wechsel von etwa 49 Scudi übernehmen müssen und sich verpflichtet, die restlichen 132 Scudi „in einem bestimmten Zeitraum“ zu einem Zinssatz von vier Prozent abzuführen.

Aber als Giovanni Battista etwa zehn Jahre später stirbt „ohne irgendein Testament gemacht zu haben und ohne anderes Kapital zu hinterlassen als besagten Weinberg“, ist die Schuld noch nicht abgetragen. Es müssen den Verkäuferinnen noch 36 Scudi gezahlt und natürlich die dreißig von der Mitgift genommenen Scudi erstattet werden. Entsprechend den Regeln des Erbrechts wird Caterina nicht Besitzerin, sondern Verwalterin des Weinbergs und Vormund der Kinder: zwei Jungen und vier Mädchen. „Um die Kinder zu unterhalten“, so erklärt

50 ASR, Trenta Notai, Uff. 17, 5. September 1794. Die Zitate ohne Angaben stammen aus dieser Quelle. Für den Kaufvertrag vgl. ebd., Uff. 32, 25. September 1750.

51 Caterina hatte nämlich von der *Confraternita dell'Anunziata* eine Geldmitgift erhalten, „neben verschiedenen Gegenständen für ihren Privatgebrauch“. ASR, Trenta Notai, Uff. 17, 3. Mai 1741.

sie dem Notar, „ist sie ... gezwungen gewesen, ständig zusammen mit anderen als Tagelöhnerin zu arbeiten und hat stets ein ärmliches und beschwerliches Leben geführt, und das, was sie mit ihrer unentwegten Anstrengung verdiente, hat sie größtenteils zum Unterhalt ihrer Kinder verwendet, so daß die Frucht besagten Weinbergs gerade ausreichte, um die Abgaben zu zahlen.“ Und trotzdem gelingt es der Witwe, schließlich die ihr vom Mann hinterlassene Schuld abzuzahlen. Im Jahre 1779 erhält sie die endgültige Quittung dafür, und als die letzten 36 Scudi bezahlt werden, sind beinahe dreißig Jahre seit dem Ankauf vergangen.⁵²

Diese lange Kreditbeziehung hat es möglich gemacht, daß die Summe der Schuld jahrelang in der Stadt zirkulierte. Die Zahlungen an die Verkäuferinnen wurden garantiert und bildeten sogar die Grundlage ihrer Mitgift.⁵³ Das ist ein wichtiger Beleg dafür, wie solide die Kreditbeziehungen in einer Gruppe sein konnten, und gleichzeitig die positive Erfahrung eines auf Vertrauen gewährten Zahlungsaufschubs. In all diesen Jahren wird es Caterina trotz ihrer Schulden erlaubt, ihrerseits eine Mitgift für die Tochter zu zahlen⁵⁴ – zum Teil in bar – und dem Sohn „als er heiratete ... vom eigenen Geld achtzig Scudi in Bargeld“ zu geben, außerdem zwei Goldringe, zwei Paar Silberfabeln und „verschiedene andere Sachen“. Caterina bewahrt eine schriftliche Dokumentation über all ihre Ausgaben auf und besitzt sogar ein von ihrem Pfarrer unterschriebenes Zeugnis und ein Attest der Nachbarschaft. „Wir Unterzeichner mit Unterschrift und Kreuzchen“, so steht in diesem Dokument,

bestätigen, Caterina sehr gut zu kennen ... die ohne ihren Mann mit der Last von fünf kleinen Kindern geblieben ist, für deren Unterhalt sich die arme Frau als Tagelöhnerin verdingen mußte, und die mit ihrer unermüdlichen Anstrengung die Familie durchgebracht, zwei Töchter ausgesteuert, einen jetzt verstorbenen Sohn untergebracht hat ... dem sie gab, was ihm zustehen und vorteilhaft sein konnte, und ... sie selbst mußte für das Begräbnis sorgen. Kurz gesagt, was sie mit ihrer unermüdlichen Mühe verdiente, hat sie stets für die Familie verwendet, da sie wenig Gewinn aus der Ernte des Weinbergs ziehen konnte, die stets von den Kosten für die Abzahlung und den Anbau verschlungen wurde.

Diese ausführliche biographische Wiedergabe eines schwierigen Lebens dient Caterina aber nicht so sehr dazu, ihre Eigenschaft als gute Familienmutter zu beweisen, sondern dazu, einen Kredit zu rechtfertigen und zurückzuverlangen. Der Mitgiftfonds darf nämlich nicht dazu dienen, ein Kind zu unterhalten, auszusteuern, zu pflegen oder sein Begräbnis zu bezahlen. Und da – wie mehrfach wiederholt und aufgezeigt wird – die Einkünfte aus dem Weinberg, von dem Caterina nur Verwalterin war, gerade ausreichten, um die Abzahlung zu leisten, war sie

52 ASR, Trenta Notai, Uff. 17, 31. Dezember 1779.

53 ASR, Trenta Notai, Uff. 17, 31. Dezember 1779. Zu den Kreditbeziehungen und ihrer Rolle für die sozialen Beziehungen vgl. Laurence Fontaine, *Espaces, usages et dynamiques de la dette dans les hautes vallées dauphinoises (XVII–XVIII siècles)*, in: *Annales HSS*, 6 (1994), 1375–1391; vgl. auch Maria Manuela Rocha, *Credit networks in an urban context. Lisbon 1770–1830*, in: Laurence Fontaine u. a. Hg., *Des personnes aux institutions. Réseaux et culture du crédit du XVI au XX siècle en Europe*, Actes du colloque international (Mons, 14–16 November 1996), Louvaine-la-Neuve 1997, 227–244.

54 ASR, Trenta Notai, Uff. 17, 27. Juni 1776.

tatsächlich auf die Einkünfte ihrer Arbeit bei anderen angewiesen. Aber gerade mit ihrer Tagelöhnerarbeit hatte sie einen Kredit gegenüber dem Vermögen ihres Ehemannes und ihrer Erben aufgebaut.

Als sie nunmehr zum Notar geht, um ihre Geschichte zu erzählen und zusammenzufassen, ist Caterina alt und kann die Arbeiten nicht mehr verrichten, „die sie in jüngerem Alter stets ausgeübt hat“. Sie ist auch nicht länger in der Lage, ein Leben „alleine ... entsprechend ihren Bedürfnissen, ohne irgend jemanden zu brauchen“, zu verwirklichen, wie sie früher gehofft hatte. In den letzten Jahren hatte sie in der Tat Schulden von etwa neunzig Scudi aufnehmen müssen, zum Teil bei ihrem Pfarrer. Sie hat die Abgaben nicht bezahlt, ebensowenig wie die Steuern, und es liegt ein Vollstreckungsbefehl seitens des Straßentribunals vor. Es ist ihr gleichzeitig unmöglich, den Besitz zu verkaufen oder vom Ertrag zu leben: Niemand will zu einem annehmbaren Preis einen Weinberg in schlechtem Zustand kaufen, wie ein beeidigtes Gutachten bestätigt.⁵⁵ In dieser Situation denkt Caterina an eine Schenkung, um sich eines Guts mit seinen Belastungen zu entledigen und im Gegenzug Kost und Logis für den Rest ihres Lebens zu bekommen. Das ist der Grund für ihren Besuch beim Notar, dem sie ihren Besitzstand erläutern muß.

Der Beweis, Besitzerin zu sein, fällt nicht schwer. Caterina zeigt alle ihre Rechnungen vor und erläutert dem Notar, daß sie eine Mitgift von 75 Scudi erhalten hat, 30 Scudi für die Schuld des Weinbergs bezahlt, 200 Scudi für die Mitgift der Tochter und 100 Scudi „für den dem Sohn gegebenen Teil“ ausgegeben hat und so Gläubigerin der Erbschaft ihres Mannes über die Summe von 411 Scudi geworden ist. Dabei ist, wie sie unterstreicht, noch nicht berücksichtigt, daß sie in diese Berechnungen weder ihr Mitgiftviertel („il quarto dotale da essa superlucrato“), noch die Pflichtteile der vor ihr gestorbenen Kinder eingeschlossen hat. Alle diese Ausgaben waren von ihr getätigt worden mit dem Ertrag „ihrer unermüdlichen Anstrengungen während ihrer Witwenschaft ... weshalb sie, um zum Teil ihren Kredit zurückzugewinnen, sich den Besitz besagten Weinbergs gesichert hat“.⁵⁶ Durch ihre Arbeit hat sich Caterina also ein rein persönliches Vermögen aufgebaut, das niemand außer ihr selbst benutzen kann. Das Vermögen des Ehemannes hingegen ist aufgebraucht worden. Es handelt sich in diesem Fall nicht um die Erstattung der Mitgift mittels des Weinbergs, sondern um einen Kredit, dessen Wert viel größer als der gegenwärtige Wert der Erbschaft des Mannes ist.

Dessen ist sich Caterina Giommi seit langem bewußt. Sie hat schon vor drei Jahrzehnten, im Jahr 1764, gelegentlich der Sondersteuer im ganzen Kirchenstaat den Weinberg sich selbst zugeschrieben und mit einem Kreuzchen ihre beeidigte Erklärung unterzeichnet.⁵⁷

Als sie entscheidet, ihr Vermögen zu verschenken, leben von den sechs Kindern, die sie von ihrem Manne gehabt hat, nur noch drei Töchter, die nunmehr alle verheiratet sind. Aber Caterina entscheidet sich für keine von ihnen als Beschenkte, sondern für einen Schwieger-

55 ASR, Trenta Notai, Uff. 17, 5. September 1794, f. 162.

56 ASR, Trenta Notai, Uff. 17, 5. September 1794, f. 177. Nach etwa fünfzig Jahren hat der Weinberg an Wert verloren: Der Sachverständige schätzt ihn tatsächlich auf nur 201 Scudi.

57 Vgl. ASR, Assegne dei beni, Jahr 1764.

sohn, nämlich den Mann der ältesten Tochter, und macht ihn so zum Eigentümer des Weinbergs, aber auch des in ihm steckenden Mitgiftteils. Gegenüber Nicola Bottoni – so der Name des Beschenkten – spricht die Witwe die rituelle Formel einer „unwiderruflichen Schenkung, die man zwischen Lebenden ob amorem macht“ aus, und beachtet alle vorgeschriebenen Zeremonien.

Durch diese Schenkung nimmt die Zahl der besitzenden Männer zu und es wird die Tendenz bestätigt, eher den Männern als den Frauen zu schenken. Auf jeden Fall handelt es sich jedoch um ein sehr folgerichtiges Verhalten, das Licht auf andere Situationen wirft, zu denen die Quellen weniger reichhaltige Daten liefern. Im Fall Caterina Giommis hatten die Güter des Mannes nicht nur und nicht so sehr den Mitgiftfonds garantiert als den Umstand, daß Caterinas eigene Arbeit getrennt erfolgte und sich so in einen Kredit verwandelt hatte. Nicht umsonst legen der Schenkungsakt und das Zeugnis der Nachbarschaft Nachdruck auf die Ergiebigkeit ihrer Tagelöhnerarbeit.⁵⁸ Ihre Söhne und Töchter hatten vielleicht nicht berücksichtigt, daß damit Tag für Tag eine Beziehung aufgebaut wurde, in der sie Schuldner waren, mit allen Attesten und Beweisen.

Die verlangte „Gegenleistung“ ist sehr hoch: Der Schwiegersohn ist „verpflichtet ... besagter Frau Caterina, solange sie lebt, den Unterhalt in seinem Haus und an seinem Tisch zu gewährleisten, ganz wie seiner eigenen Familie, so wie auch die Wohnung in seinem Haus, Kleidung und alles andere, was sie brauchen könnte, denn so soll es sein, und nicht anders“. Nicola Bottoni muß außerdem alle Schulden bezahlen und Violante, der Tochter eines der verstorbenen Brüder seiner Frau, den Pflichtteil geben. Es handelt sich um Bedingungen und Pflichten, die der Beschenkte selbst für sehr hart hält. Damit er sie akzeptiert, sind „einige Eingriffe seitens wackerer Personen“ nötig gewesen.

Der in einem Testament ausgedrückte Wille wäre vielleicht anders gewesen und hätte den Weinberg den beiden Töchtern übertragen. Aber Caterinas Vertrag ist für das Leben, für ihre Zukunft, und sie ist eine Gläubigerin. Die lange Geschichte ihrer Schulden und ihrer Kredite hat sie sicher über die tatsächliche Rolle eines Guts aufgeklärt und über die Frage, wer die wirkliche Hauptfigur in einer Soll- und Haben-Beziehung ist. Auf Caterinas Schwiegersohn fällt so eine doppelte Last: Er muß nicht nur die Schwiegermutter in Zukunft ernähren, sondern auch – eben mit besagtem Weinberg – den Unterhalt der ganzen Familie sicherstellen. Denn es wird nur schwieriger, für *inops* (mittellos) erklärt zu werden und so die Hilfeleistung der Frau beantragen zu können.

Durch eine Schenkung werden also alle Kreditbeziehungen innerhalb der Familie verstärkt, und die Aussteuer einer Tochter (aber auch der eventuelle Ertrag ihrer Arbeit) ist jetzt mit derselben Sicherheit wie die ihrer Mutter garantiert.⁵⁹ Das Kreditssystem funktioniert um so besser, über je mehr Güter ein Mann verfügt.

58 Zur Nichteinbeziehung der Frauen in die familialen Verantwortlichkeiten des Ehemannes und zur Investitionsfähigkeit der Frauen in der Moderne vgl. William Chester Jordan, *Women and Credit in Pre-Industrial and Developing Societies*, Philadelphia 1993, 70.

59 Vgl. Paul Servais, *De la rente au crédit hypothécaire en période de transition industrielle. Stratégies familiales en région liégeoise au XVIII^e siècle*, in: *Annales HSS*, 6 (1994), 1393–1410.

Am Tag des Schenkungsvertrages läßt Caterina Giommi vor demselben Notar einen anderen Schwiegersohn die Quittung für die Mitgift der jüngsten Tochter unterschreiben. Es handelt sich dabei um eine bereits einige Jahre vorher übergebene Mitgift, für die sie jedoch nur über eine Privaturkunde verfügte.⁶⁰ Die Quittung spricht von 100 Scudi, zum Teil in Wäsche und zum Teil in Bargeld, und verpflichtet alle gegenwärtigen wie zukünftigen Güter des Mannes. Viel Sorgfalt wird also darauf angewandt, daß jeder, bei jedweder Gelegenheit, leichter all seine Rechte beanspruchen kann.

6. Das Spiel der Autonomie

Die Entscheidung für einen Schwiegersohn statt für eine Tochter als Empfänger einer Gabe *ob amorem* ist weit verbreitet in der Geschichte der unentgeltlichen Übertragungen eines Gutes *inter vivos*. Auch die Witwe Settimia Moresco hatte zum Beispiel einige Jahrzehnte vorher Geronimo Leone, dem Manne ihrer Tochter, ein Haus geschenkt, um ihm zu ermöglichen, mit dem Verkaufserlös einen Barbierladen zu kaufen.⁶¹ Das Haus zu verkaufen war für diesen Mann sehr einfach: Der Käufer ist der Nachbar, und der Notar ist jener, der auch den Schenkungsvertrag aufsetzte.⁶² Und trotzdem zieht diese Frau es vor, alles anderen zu überlassen; im Gegenzug „verpflichtet der Beschenkte sich, seine Schwiegermutter in seinem Haus auf seine Kosten zu unterhalten und ihr die Miete zu zahlen, ihr die angemessenen und notwendigen Alimente zu geben, also Kost und Kleidung. Sollte ihr das nicht gefallen ... verpflichtet er sich, ihr jeden Monat 4,50 Scudi zu geben“.

Etwas zu überlassen bedeutet, jene sehr bekannte Erfahrung zu bekräftigen, wonach die Frauen vor allem Rechte gegenüber den Männern haben, welchen es in erster Linie obliegt, den Konsum und die damit zusammenhängenden ökonomischen Praktiken sicherzustellen. Aber bei der Schenkung von Caterina Giommi und ihren Forderungen an den Schwiegersohn und die Töchter ist die Lage noch komplexer und folgerichtiger: Der Aufbau eines Rechts auf autonomen Besitz geschieht durch dieselben Normen, die die Güter trennen, die Rollen unterscheiden und die Asymmetrien schaffen.

Bei den Verhandlungen der Frauen mit den Männern kann der Einsatz der eigenen Autonomie, also ihrer Gläubigerinnenposition, ein Hauptmittel werden. Das zeigen uns sehr deutlich die Schenkungsakte der jüngeren Frauen, in denen eine unentgeltliche Übertragung der Güter eher dazu dient, eine Ehe aufzubauen, als dazu, eine Witwenschaft zu verwalten. Ilma Anna Felice erklärt dem Notar: „Da sich in ihrem Besitz verschiedene Möbel, Silberzeug, Wäsche und Juwelen befinden ... und keine Person anderes Jus und Recht auf besagte Möbel und den Rest hat“, habe sie entschieden, alles ihrem zukünftigen Mann zu schenken, „in Hinblick auf die bevorstehende Hochzeit“ und mit der

60 ASR, Trenta Notai, Uff. 17, 5. September 1794.

61 ASR, Trenta Notai, Uff. 22, 24. April 1745.

62 ASR Trenta Notai, Uff. 22, 24. April 1745, f. 611.

Verpflichtung, es „zusammen ... während ihres ganzen Lebens“ zu genießen. Aber nur unter der Bedingung, daß der zukünftige Ehemann sie nicht „quält und mißhandelt“, denn in diesem Fall käme nur ihr, und zwar während ihres ganzen Lebens, der Gebrauch der geschenkten Gegenstände zu.⁶³

Ein Schenkungsvertrag kann also eine größere Gleichheit in den ehelichen Beziehungen herstellen, und zwar gerade durch den Verzicht auf das Prinzip, das Kreditrechte schafft, nämlich Mitgift als getrenntes Gut zu erhalten. Auch ein Dienstmädchen stellt dieselben Bedingungen, als sie ihrem zukünftigen Mann eine Summe von 1700 Scudi schenkt, die sie als Legat von ihrem ehemaligen Herrn „für die geleistete Pflege und Fürsorge“⁶⁴ erhalten hatte. Und Marianna Viroli entschließt sich am Vorabend ihrer zweiten Hochzeit, ihre Mitgift auf dieselbe Weise zu benutzen, weil sie „für ihr ganzes Leben die Hilfe und den Unterhalt erhofft, den ein Ehemann seiner Frau gibt und zu geben verpflichtet ist“. Sie tut es aber auch unter der Bedingung, daß sie durch den gemeinsamen Gebrauch der Güter „mit besonderer Aufmerksamkeit“ behandelt wird.⁶⁵

Die Möglichkeit einer Gütergemeinschaft erspart den Männern die Starrheit der Mitgiftregeln und vor allem die Last eines Kredits auf ihren Vermögen, beraubt aber die Frauen der Autonomiemöglichkeiten, die Caterina Giomme ausgenutzt hatte. Trotzdem kann das Verschenken einer Aussteuer, statt sie entsprechend dem Gesetz zu übertragen, eine wichtige Strategie werden, um die Machtverhältnisse zu kontrollieren. Es ist wichtig, dieses Ineinandergreifen von Vor- und Nachteilen zu beobachten, um die Bedeutung und das Fortdauern der Normen zur Vermögensorganisation im *Ancien Régime* und über die *patria potestas* innerhalb der Familie zu verstehen.

Die Gütertrennung galt als eine wichtige Vorkehrung, um der Frau ein unabhängiges Vermögen zu gewährleisten. Der damit ermöglichten Regelung des Mitgiftkredits, der in der Lage war, andere Kredite zu erzeugen, war schwer zu entgehen. Daß es nötig war, mit diesem Prinzip zu rechnen, kann man an den Testamenten einiger verheirateter Männer erkennen, aus denen hervorgeht, wie die Frauen hartnäckig ihre Arbeit als Quelle eines getrennten Einkommens verteidigen. „Ich erkläre ... zur Vermeidung von Mißverständnissen“, schreibt ein Ehemann, der noch in der Mitte des 19. Jahrhunderts das Prinzip der Erstgeburt und die Notwendigkeit, den Witwenstand aufrechtzuerhalten, verteidigt, „daß alle Juwelen ... meiner geliebten Frau gehören ... und ihr freier und unumschränkter Besitz sind, da sie sie mit ihrer eigenen Mühe verdient

63 ASR, Trenta Notai, Uff. 2, 30. August 1796. Es sei daran erinnert, daß Schenkungen zwischen Eheleuten verboten sind, es sei denn, sie geschehen vor der Hochzeit. Zu den Schenkungen *propter nuptias* vgl. Manlio Bellomo, *Ricerche sui rapporti patrimoniali tra i coniugi: contributo alla storia della famiglia medievale*, Mailand 1968.

64 ASR, Trenta Notai, Uff. 3, 12. Oktober 1836. Zum Testament des Herren vgl. ASR, Trenta Notai, Uff. 1, 24. April 1834. Das Dienstmädchen behält sich allerdings den „zwanzigsten Teil“ vor, um ein Testament zu machen (was sie nie tun wird), und den Pflichtteil für den Vater.

65 AC, Archivio Generale Urbano, Sektion. 39, Protokoll 122, 3. Dezember 1796. Dieselbe Logik findet sich auch in der von Flavia Cherubini ihrem Mann gemachten Schenkung *causa mortis*; vgl. ASR, Trenta Notai, Uff. 6, 7. November 1745.

hat, weshalb niemand von ihr Rechenschaft darüber verlangen kann, da sie keinen Teil meiner besagten Erbschaft darstellen".⁶⁶

Natürlich ist es nicht nötig, zahlreiche Juwelen oder zwei Perlenreihen zu besitzen, um eine Gütertrennung zu verlangen. Es kann sich einfach um ein Attest der Nachbarn handeln, um aus einem der wichtigsten Aspekte der Geschichte des Vermögens Nutzen zu ziehen: Kredite zu haben.

Den ungleichen Grundbüchern wird ein gesetzlicher Aspekt gegenübergestellt und verteidigt, der wichtige Autonomieelemente bei den Vermögensbeziehungen zwischen Männern und Frauen schaffen kann.⁶⁷ Über die Nutznießung zu verhandeln, oder auch darauf zu verzichten, kann Verhaltensweisen und Ungleichheiten flexibler machen. Und wenn eine Schenkung die wirkliche Zugehörigkeit eines Guts in einer Kreditbeziehung sichtbar machen kann, dann bedeutet schenken sicher nicht verlieren, sondern die Normen benutzen und die Widersprüche verstehen.

Aus dem Italienischen von Anselm Jappe

⁶⁶ ASR, Trenta Notai, Uff. 34, 30. August 1843.

⁶⁷ Zum Umgang mit den Gesetzen bei den Vermögensbeziehungen zwischen Männern und Frauen vgl. David Sabeau, Allianzen und Listen: Die Geschlechtsvormundschaft im 18. und 19. Jahrhundert, in: Ute Gerhard Hg., Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der frühen Neuzeit bis zur Gegenwart, München 1997, 460–479. Zu den Strategien hinsichtlich des Rechts vgl. den sehr interessanten Aufsatz von Ute Gerhard, Grenzziehungen und Überschreitungen. Die Rechte der Frauen auf dem Weg in die politische Öffentlichkeit, in ebd., 509–546.